

Hochschullehrerbund

hl**b**

Landesverband NRW

Der Vorsitzende Prof. Dr.-Ing. P. Renvert

Hochschullehrerbund **h**l**b** NRW - Postfach 1109 - 58803 Neuenrade - Tel.-u. Fax: 02392/64771

e-Mail: HLB-NRW@t-online.de



Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG)“**

November 1999

Die nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz beschränkt sich auf die Regelungstatbestände des Gesetzentwurfes, die für die Arbeit der Hochschullehrer an Fachhochschulen und in den entsprechenden Studiengängen der Universitäten-Gesamthochschulen von besonderer Bedeutung sind.

§ 3 in Verbindung mit § 45 und § 99 Aufgaben/Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren/Aufgaben der Forschung.

Die bisherige Beschränkung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages der Fachhochschulen in § 3 (1) und § 31 (3) FHG entsprach nicht der Realität an den Fachhochschulen. Die einheitliche Gestaltung an allen Hochschularten wird ebenso wie die mit § 3 (5) erfolgende Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten des Wissens- und Technologietransfers nachdrücklich begrüßt.

§ 5 Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt

Grundsätzlich wird die Absicht einer leistungsbezogenen Mittelverteilung im Rahmen von Globalhaushalten begrüßt. Die in § 5 getroffenen Regelungen lassen jedoch an Präzision durch klare Regelungen vermissen und bedürfen daher nach Auffassung des Hochschullehrerbundes einer grundlegenden Überarbeitung.

§ 6 Evaluation

Evaluation als Mittel der Qualitätssicherung und eine zu diesem Zwecke durchgeführte Befragung Betroffener wird als grundsätzlich sinnvoll angesehen. Dabei sind alle Bereiche der Hochschule einer Bewertung zu unterziehen, nicht nur durch die Studenten, sondern auch durch die Hochschullehrer und die sonstigen Mitarbeiter. Die in Absatz (1) Satz 3 ausgesprochene Beschränkung auf die studentische Veranstaltungskritik regelt nur einen Teilaspekt und greift somit zu kurz. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung in Satz 2 käme entweder eine Streichung von Satz 3 in Betracht oder, falls eine explizite Regelung politisch gewollt ist, eine Erweiterung im Sinne umfassender Befragungen einschließlich einer Kritik von Studiengängen und Lehrveranstaltungen.

Die Absätze (2) und (3) sind nicht geeignet den Persönlichkeitsschutz individuell betroffener Personen zu gewährleisten. Durch eine entsprechende Regelung im Gesetz ist sicherzustellen, daß personenbezogene Daten zuvor anonymisiert werden und nur in einer Form veröffentlicht werden dürfen, die keinen Rückschluß auf einzelne Personen zuläßt.

§ 15 Verfahrensgrundsätze

§ 15 (4) Satz 1 sollte entfallen. Die Bestimmung, daß Gremiensitzungen in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit stattfinden sollen, ist ein eher ein Appell als eine ausführbare gesetzliche Regelung.

§ 18 Zentrale Organe

Die Abschaffung des Konventes wird vom **hfb** NRW begrüßt. Seine Aufgaben können vom Senat übernommen werden.

§§ 20/21 in Verbindung mit § 103 Rektorat/Senat/Verteilung der Haushaltsmittel

Der **hlb** NRW begrüßt es, daß im vorliegenden Gesetzentwurf der Senat als zentrales Gremium mit Entscheidungsbefugnis in grundsätzlichen Fragen erhalten bleibt. Eine Verteilung der Haushaltsmittel durch das Rektorat kann zugestimmt werden, wenn entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfes die Grundsätze für die leistungsbezogene Mittelverteilung durch den Senat festgelegt werden. Von besonderer Bedeutung erscheint dabei, daß der Hochschulentwicklungsplan vom Senat maßgeblich gestaltet wird. Der Hochschullehrerbund tritt nachdrücklich Bestrebungen entgegen, die die Verantwortung für die Aufstellung des Hochschulentwicklungsplans ausschließlich beim Rektorat ansiedeln wollen. Eine solche Konstruktion würde Zielvorgabe und -umsetzung in die gleichen Hände legen und die Mitwirkungsrechte der die Hochschule tragenden Personalgruppen aushöhlen.

Angesichts der Stärkung des Rektorats gegenüber der derzeitigen Rechtslage sollte eine Abwahl ermöglicht werden. An die dazu erforderliche Mehrheit könnten erhöhte Anforderungen gestellt werden.

§§ 22/23 Ständige Kommissionen/Gleichstellungsbeauftragte

Der **hlb** NRW sieht in der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine wichtige Aufgabe. Er bezweifelt jedoch, daß sich die Hochschule diesem Ziel durch die Einrichtung eines weiteren Gremiums nähern kann. Frauenförderung durch praktische Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern und die Bereitstellung der für diese Maßnahmen erforderlichen Mittel, erscheint dem Hochschullehrerbund erfolgversprechender zu sein. In den Gesetzentwurf sollten diesbezüglich konkrete Vorgaben aufgenommen werden. Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sollte soweit gestärkt werden, daß sie unmittelbaren Einfluß auf die Umsetzung dieser Maßnahmen hat.

§ 24 Kuratorium

Die Einrichtung eines regional eingebundenen und gegebenenfalls hochschulübergreifenden Kuratoriums als beratendes Gremium wird begrüßt.

§§ 27/28 in Verbindung mit § 103 Dekan/Verteilung der Haushaltsmittel

Angesichts der Stärkung des Dekans gegenüber der derzeitigen Rechtslage sollte klar gestellt werden, daß eine Abwahl des Dekans oder des Dekanates zulässig ist. Bei einer solchen Abwahl könnten erhöhte Anforderungen an die dazu erforderliche Mehrheit gestellt werden.

§ 44 Kanzler

Der **hlb** NRW begrüßt die Absicht der Landesregierung, das Amt des Kanzlers zeitlich zu befristen. Er vermag jedoch keinen Grund zu erkennen, die Amtszeit deutlich länger zu bemessen als die des Rektors oder die der Prorektoren. Als Ausgleich ist die Möglichkeit zu schaffen, daß der Kanzler wieder in sein vorheriges Amt eintritt. Für eine Abwahl sollten die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die Abwahl der übrigen Mitglieder des Rektorates.

§§ 47/48 Berufung/Berufungsverfahren

Der **hlb** NRW begrüßt es nachdrücklich, daß die Landesregierung durch ihren Vorschlag zur Hausberufung in Absatz (3) versucht, einen Beitrag zur Minderung der C2/C3-

Besoldungsproblematik zu leisten. Auf große Bedenken stößt dagegen die Formulierung: „Bei der Berufung können Mitglieder der ausschreibenden Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden“.

Eine derartige Einschränkung ist nach Auffassung des Hochschullehrerbundes nicht tragbar bei Stellen, die öffentlich ausgeschrieben worden sind. Es muß jedem Professor unbenommen bleiben, sich auch auf Stellen zu bewerben, die von seiner Hochschule öffentlich ausgeschrieben worden sind, wie auch die Fachhochschule den jeweils geeignetsten Kandidaten berufen dürfen muß, ungeachtet der Tatsache, daß er bereits im eigenen Hause tätig ist.

Der **hfb** NRW schlägt daher vor, § 47 (3) wie folgt zu ändern:

„Bei der Berufung können auch Mitglieder der ausschreibenden Hochschule berücksichtigt werden.“

§ 62 Lehrverpflichtung und Dienstreisen

In § 62 ist nach Auffassung des **hfb** NRW eine Bestimmung vorzusehen, daß der Unterschied zwischen der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen und Universitäten schrittweise zu verringern ist.

Im Absatz (4) wird der Versuch unternommen durch eine allgemeine Genehmigungspflicht von Dienstreisen wenigen Einzelfällen einer Vernachlässigung von Lehraufgaben zugunsten anderer Dienstaufgaben durch eine allgemeine Vorschrift zu begegnen. Diese Regelung ist zumindest an den Fachhochschulen überflüssig und verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand. Es muß auch weiterhin jedem Professor ermöglicht werden, auch künftig die Ausfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen zu gestalten.

§ 87 Lehrangebot

Im bisherigen § 57 (2) FHG bzw. § 86 (3) UG ist bestimmt, daß für den Fall, daß zwischen den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme von Lehrveranstaltungen erzielt werden kann, dies durch Übertragung durch den Fachbereich erfolgt. Im Referentenentwurf fehlt diese Bestimmung. Es sollte klargestellt werden, daß die Verpflichtung des Dekans entsprechend § 27 (1) subsidiär gegenüber einer Vereinbarung zwischen den Lehrenden ist.

§ 96 Hochschulgrade

Der **hfb** NRW begrüßt nachdrücklich die in § 96 getroffenen Regelungen zur Verleihung von Hochschulgraden. In Absatz (4) sollten die Worte „auf Antrag“ gestrichen werden, da die internationale Kompatibilität ein wesentliches Motiv bei der Übernahme der anglo-amerikanischen Grade darstellt.